

Bericht des Generalsekretärs über bewährte Verfahren der Friedenssicherung<sup>46</sup>

Mitteilung des Generalsekretärs betreffend den umfassenden Bericht über Ausbildung auf dem Gebiet der Friedenssicherung<sup>47</sup>

Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen<sup>48</sup>

Bericht über die Tätigkeiten des Amtes für interne Aufsichtsdienste für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007 und Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Anmerkungen<sup>49</sup>

**62/547. Beschäftigungsbedingungen und Bezüge von Amtsträgern, die nicht Sekretariatsbedienstete sind: Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs sowie Richter und Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda**

Auf ihrer 91. Plenarsitzung am 3. April 2008, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>50</sup>, nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs<sup>51</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>52</sup>,

a) schloss sich die Generalversammlung den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Ziffern 8 und 9 des Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>52</sup> an;

b) beschloss die Generalversammlung, mit Wirkung vom 1. April 2008 das jährliche Nettogrundgehalt der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs sowie der Richter und Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda auf 158.000 US-Dollar festzusetzen, mit dem entsprechenden Kaufkraftausgleich auf der Grundlage von einem Koeffizientenpunkt in Höhe von einem Prozent des Nettogrundgehalts, der mit dem für die Niederlande beziehungsweise die Vereinigte Republik Tansania geltenden Kaufkraftausgleichskoeffizienten multipliziert wird, unter Berücksichtigung des vom Generalsekretär in Ziffer 77 seines Berichts<sup>53</sup> vorgeschlagenen Ausgleichsmechanismus;

c) verwies die Generalversammlung auf Ziffer 11 ihrer Resolution 61/262 vom 4. April 2007 und beschloss, sich während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundsechzigsten Tagung erneut mit der Frage des Pensionsplans zu befassen.

**62/549. Anstellungen im Rahmen der Serien 300 und 100 der Personalordnung**

Auf ihrer 109. Plenarsitzung am 20. Juni 2008, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>54</sup>,

a) beschloss die Generalversammlung, die Höchstgrenze von vier Jahren für zeitlich begrenzte Anstellungen bis zum 31. Dezember 2008 weiter auszusetzen;

b) ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär eingedenk Buchstabe a), die Missionsbediensteten, deren Dienstzeit im Rahmen von Verträgen nach der Serie 300 die Höchstgrenze von vier Jahren bis zum 31. Dezember 2008 erreicht hat, im Rahmen der Serie 100 der Personalordnung wieder einzustellen, mit der Maßgabe, dass die von ihnen ausgeübten

---

<sup>46</sup> A/62/593 und Corr.1.

<sup>47</sup> A/62/676.

<sup>48</sup> A/62/781.

<sup>49</sup> A/62/281 (Part II) und Add.1.

<sup>50</sup> A/62/563/Add.3, Ziff. 9.

<sup>51</sup> A/62/538 und Add.1 und 2.

<sup>52</sup> A/62/7/Add.36. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 7A.*

<sup>53</sup> A/62/538.

<sup>54</sup> A/62/600/Add.1, Ziff. 14.